

**Satzung der Stadt Goch
über das Obdach Hervorster Straße 161
(Einrichtung, Benutzung und Gebührenpflicht)
vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), beide Rechtsgrundlagen in der Fassung der jeweils zuletzt geltenden Änderungen, hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gewährung eines Obdachs für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen ist eine städtische Pflichtaufgabe. Hierzu errichtet und betreibt die Stadt das Obdach Hervorster Straße 161 (künftig „Obdach“) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern des Obdachs ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch begründet. Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der Benutzungsordnung.

§ 2

Räumlichkeiten, Ausstattung, Heizung

- (1) Das Obdach verfügt über Zimmer, teilweise bei Bedarf durch Verbindungstüren erweiterbar (Familienzimmer), je Geschoss über eine Gemeinschaftsküche mit angrenzendem Aufenthalts- und Speiseraum sowie über nach Geschlechtern getrennte Hygienräume mit WC, Waschbecken und Duschen.
- (2) Die Zimmer sind mit einem Bett, einem Schrank, einem Tisch und einem Stuhl ausgestattet.
- (3) Zur Eigenversorgung der Bewohner sind gemeinschaftlich nutzbare elektrische Kochfelder, Kühlschränke, Abstellmöglichkeiten für Geschirr und Lebensmittel sowie Spülbecken vorhanden.
- (4) Zum Waschen der Wäsche werden gemeinschaftlich nutzbare Waschmaschinen bereitgestellt.
- (5) Das Obdach wird in Gänze durch Fußbodenheizung beheizt. Die zentrale Steuerung der Fußbodenheizung erfolgt witterungshängig. In den Zimmern kann die Temperatur durch zusätzlich

anschließbare elektrische Heizgeräte des Benutzers erhöht werden.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung, Benutzungsordnung

- (1) Das Obdach untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, für das Obdach eine Benutzungsordnung mit Verhaltensregeln für die Benutzer zu erlassen.

§ 4

Einweisungsverfügung, Zimmerzuordnung, Benutzungspflicht

- (1) Die Belegung des Obdachs erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Kapazitäten. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Soweit zwingender Bedarf besteht, kann der Benutzer in ein anderes Zimmer des Obdachs verlegt oder können die Zimmer vorübergehend doppelt belegt werden.
- (2) Die Benutzer des Obdachs werden durch schriftliche Einweisungsverfügung eingewiesen. Eine mündliche Einweisungsverfügung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, das Obdach als seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen.

§ 5

Widerruf der Einweisungsverfügung, Räumung des Wohnraums

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (2) Der Benutzer hat das Obdach bei Widerruf der Einweisungsverfügung unverzüglich zu räumen. Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer durch Wohnsitzwechsel seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Obdach aufgibt,
 - b) das Obdach von einem Benutzer länger als zwei Wochen nicht bewohnt wird,
 - c) vorsätzliche Sachbeschädigung nachgewiesen wird,
 - d) schwerwiegende und/oder mehrfache Verstöße gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung vorliegen.

- (3) Die Räumung des Obdachs unterliegt den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kosten der Zwangsräumung sind vom Verursacher zu tragen. Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gemäß § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aufgabe des Eigentums) behandelt.

§ 6

Überprüfung, Zutritt

- (1) Die Beauftragten der Stadt haben das Obdach regelmäßig zu überprüfen. Zu überprüfen sind insbesondere die Sauberkeit und Ordnung, die Gebäudetechnik, die Einrichtungsgegenstände sowie die Belegung des Obdachs.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeitigen ungehinderten Zutritt zum Obdach.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 7

Besucher

- (1) Über Tag sind Besuche im Obdach grundsätzlich nicht gestattet. Befristete Ausnahmen vom Besuchsverbot können die Beauftragten der Stadt aus wichtigem Grund, z.B. Krankheit, gewähren.
- (2) Über Nacht sind Besuche nicht erlaubt.

§ 8

Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner, Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Obdachs wird je Zimmer eine pauschale Benutzungsgebühr von 5 Euro je angefangenem Tag (monatlich 150 Euro) erhoben. In der pauschalen Benutzungsgebühr sind 1 Euro/Tag bzw. 30 Euro/Monat als Neben- und Betriebskostenpauschale enthalten.
- (2) Der Strom für die Kochfelder, die Waschmaschinen, das Warmwasser in den Hygieneräumen sowie für eventuelle elektrische Geräte in den Zimmern (z.B. Fernseher, Heizstrahler) ist durch den Benutzer zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer, der durch Einweisungsverfügung in das Obdach eingewiesen wurde.
- (4) Sollte im Bedarfsfalle ein Zimmer doppelt belegt sein, so trägt jeder Benutzer die Hälfte der Benutzungsgebühr. Bei der Einwei-

sung von Familien ist/sind Gebührenschuldner der/die jeweils mit eingewiesene/n Erziehungsberechtigte/n. Eheleute/Lebenspartner und Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage des Bezuges des Obdachts oder mit dem in der Einweisungsverfügung festgesetzten Bezugstag. Die Stadt ist berechtigt, monatliche Vorauszahlungen anzufordern.
- (6) Der Bürgermeister wird berechtigt, die Benutzungsgebühr des § 8 Absatz 1 sowie die Neben- und Betriebskostenpauschale in der Benutzungsordnung geändert festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.